



Gewerkschaft der Polizei

Schleswig-Holstein

Gewerkschaft der Polizei • Max-Giese-Straße 22 • 24116 Kiel

Herrn
Tim Holborn
Geschäftsführung
Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landeshauptstadt Kiel

Max-Giese-Straße 22
24116 Kiel

Tel.: 0431-17091
Fax: 0431-17092

gdp-schleswig-holstein@gdp.de
www.gdp-sh.de

Bürozeiten:
Mo / Di / Do 07.30 bis 16.30 Uhr
Mi 07.30 bis 15.30 Uhr
Fr 07.30 bis 13.00 Uhr

Kiel, 20.03.2018

Kommunale Ordnungsdienste in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Holborn,

im Folgenden finden Sie Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Schleswig-Holstein, zu den Kommunalen Ordnungsdiensten in Schleswig-Holstein.

In einigen Städten sind in Schleswig-Holstein bereits kommunale Ordnungsdienste eingerichtet. In der Landeshauptstadt Kiel soll nach Wunsch der Ratsversammlung ebenfalls ein solcher Ordnungsdienst eingerichtet werden.

Laut Beschlussvorlage soll ein solcher Ordnungsdienst folgende Arbeitsschwerpunkte und Überwachungsaufgaben erhalten:

„Überwachung aller städtischer Satzungen und Verordnungen mit Ordnungswidrigkeitentatbeständen, Feststellung unerlaubter Abfallentsorgung, Überwachung der Hundeanleinpflcht, Ahndung aller Verkehrsordnungswidrigkeiten, die nicht mit Kraftfahrzeugen begangen werden, die Durchführung von Präsenzstreifen im Innenstadtgebiet und in den Stadtteilen, örtliche Schwerpunkte sollen dabei im Bahnhofsbereich und in den Stadtteilen Gaarden und Mettenhof gebildet werden, Ansprechpartnerin/-partner auf der Straße bzw. in der Öffentlichkeit, In Ergänzung zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verkehrsüberwachung auch Ahndung insbesondere gravierender Verstöße im ruhenden Verkehr (z.B. Fehlnutzungen von Behindertenparkplätzen und Missachtung von Feuerwehr-Zufahrten), Flankierende Begleitung städtischer Kontrollen im Bereich Jugendschutz, Gewerbe- und Gaststättenrecht.“

Weiter geht aus der Beschlussvorlage zu den Rechten und Befugnissen des Kommunalen Ordnungsdienstes folgendes hervor:

„Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KOD sollen in der Regel von Montag bis Samstag im Zweischichtbetrieb eingesetzt werden und Uniform tragen. Zudem erhalten sie Vollzugsrechte, d.h. sie dürfen, sofern ein konkreter Anlass dazu gegeben ist, Bürgerinnen und Bürger befragen, anhalten, festhalten und durchsuchen sowie Platzverweise aussprechen und durchsetzen. In besonderen Fällen kann auch unmittelbarer Zwang angewendet werden.

Die Ausübung des unmittelbaren Zwangs setzt Kenntnisse und Fähigkeiten in Eigensicherung und Techniken des körperlichen Zwangs voraus. Dazu wird eine Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei angestrebt. Mittelfristig soll darauf hingewirkt werden, entsprechende Ausbildungsgänge durch das Land anbieten zu lassen.“

Zur Besoldung solcher Vollzugskräfte ist in der Vorlage folgendes beschrieben:

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KOD in Münster und Berlin erhalten eine Vergütung nach E 9a bzw. E 9 TVöD, ihre Kolleginnen und Kollegen in Neumünster hingegen E 5 TVöD. Die Eingangsbesoldung ausgebildeter Polizeimeister erfolgt entsprechend SHBesG nach A 7. Welche Eingruppierung in Kiel sachgerecht ist, muss vor dem Hintergrund der hier wahrzunehmenden Aufgaben geprüft werden.

Die Stellen der 10 „Scouts“ sind nach EG 3 bewertet und verursachen ausgehend von den Mittelwerten und zu wahren Besitzständen einen jährlichen Aufwand von insgesamt 460.600 €.

Die insgesamt 18 Planstellen des KOD, bewertet beispielsweise nach EG 5, verursachen nach Mittelwerten Aufwand in Höhe von 871.200 € bzw. bei einer Eingruppierung in EG 6 von 919.800 € / Jahr.

Neben den unmittelbaren Personalaufwendungen fallen Aufwendungen für die Ausstattung mit Dienstkleidung und technischer Ausrüstung an.“

Zum vorliegenden Entwurf nimmt die Gewerkschaft der Polizei Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

Die GdP begrüßt, dass sich die Kommunen in Schleswig-Holstein ihrer Verantwortung für die Sicherheit und Ordnung stellen. Durch die erhebliche Belastung der Landespolizei kann die Aufgabe der Gefahrenabwehr nicht allein in Händen der Polizei liegen. Die Vordefinierten Arbeitsschwerpunkte des KOD in Kiel sind eine gute Ergänzung und stehen nicht in Widerspruch zu den Aufgaben der Polizei. Diese kann durch die vorgeschlagenen Maßnahmen entlastet werden.

Die Aufgaben des Staates müssen allerdings durch gut ausgebildetes Personal wahrgenommen werden. Es darf zu keinem Vertrauensverlust durch "Billig-Polizei" kommen.

Aus der Beschlussvorlage der Landeshauptstadt Kiel lässt sich weiter ableiten, dass der Kommunale Ordnungsdienst mit Vollzugeigenschaften ausgestattet werden soll. Diese Vollzugeigenschaften sollen danach unter Umständen auch mit

unmittelbare Zwang durchgeführt werden. Dies führt aus Sicht der GdP deutlich zu weit. Die Androhung und die Ausübung unmittelbaren Zwangs gegen Personen müssen ausschließlich in den Händen der Polizei bleiben!

Der unmittelbare Zwang setzt intensive Aus- und Fortbildung voraus. Schon jetzt gelingt es der Landespolizei nur unter erheblichen Kraftanstrengungen, alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten durch Einsatztraining fortzubilden. Hier hat es in erheblichem Umfang Aufgabenzuwächse für die Einsatztrainer der Landespolizei gegeben. Es ist nicht vorstellbar, wie noch zusätzliche Vollzugskräfte der Kommunen geschult werden sollen. Auch kann dies nicht Aufgabe der Landespolizei sein. Eine Kooperation hingegen zwischen dem Kommunalen Ordnungsdienst und der Polizei bei der Fortbildung wird befürwortet.

Seit Jahrzehnten fordert die Gewerkschaft der Polizei eine angemessene Besoldung von Vollzugskräften. Auch der Kommunale Ordnungsdienst der Landeshauptstadt Kiel soll in Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreifen. Daher benötigt eine solche Tätigkeit eine fundierte Ausbildung mit einschlägigen Rechtskenntnissen und entsprechende Entlohnung. Wir weisen darauf hin, dass als Eingangssamt für die Landespolizei Schleswig-Holstein das Amt A8 definiert wurde. Die Besoldung nach A7, wie in der Beschlussvorlage formuliert, findet bei der Landespolizei nicht mehr statt.

Aus der Vorlage geht weiter hervor, dass es unter Umständen schon in 2018 zu einem Start des KOD in Kiel kommen soll. Dies würde bedeuten, dass eine „Kurzzeitausbildung/Qualifikation“ erfolgen soll. Dies scheint bei den hohen Anforderungen an das Amt nicht ausreichend zu sein.

Der KOD soll mit einer Uniform ausgestattet werden. So ist durch den Bürger sofort zu erkennen, dass hier hoheitliches Handeln vorgenommen wird. Allerdings muss der Bürger auch sofort wissen, mit wem er es zu tun hat. Daher muss es eine strikte Abgrenzung zwischen Uniform der Landespolizei und des KOD geben. Eine Trennung muss auch durch einen Laien jederzeit ohne große Probleme möglich sein.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Dr. Susanne Rieckhof